

II-14890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR

ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 17031/4-4-94

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Dr. Lukesch und Kollegen vom 16. Juli 1994, ZI. 7093/J-NR/1994
 "Bürokratieaufwand bei der Ausstellung von Führerscheinen"

6953/AB

1994-09-15

zu 7093/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie viele österreichische bzw. internationale Führerscheine wurden in den vergangenen fünf Jahren ausgestellt?"

- **inländische Führerscheine:** Die Gesamtzahl der durch Neuerteilung erworbene Lenkerberechtigungen betrug in den Jahren 1989 bis 1993 **763.993**.

Die Gesamtzahl der durch Ausdehnung erworbene Lenkerberechtigungen betrug in demselben Zeitraum **125.405**.

Aufgelistet auf die einzelnen Jahre ergibt sich folgende Tabelle:

Neuerteilungen:

1989	160.048
1990	165.043
1991	167.684
1992	134.819
1993	136.399

Ausdehnung:

1989	25.047
1990	25.303
1991	25.043
1992	23.631
1993	26.381

- 2 -

- internationale Führerscheine: Gemäß § 82 Abs. 5 KFG 1967 wurde die Ausstellung internationaler Führerscheine an die Autofahrerclubs ÖAMTC und ARBÖ delegiert (siehe dazu Frage 7), sodaß mir keine Zahlen über die Anzahl der ausgestellten internationalen Führerscheine vorliegen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

"Ist das im Motiventeil der Anfrage erwähnte Beispiel einer mehr als zweiwöchigen Wartezeit auf die Ausstellung eines Führerscheines ein Einzelfall oder der Regelfall?"

Wie lange warteten Antragsteller auf die Ausstellung eines österreichischen Führerscheines durchschnittlich/mindestens/längstens im vergangenen Jahr?

Wie lange ist die tatsächliche Bearbeitungszeit für die Behörde, um einen österreichischen bzw. internationalen Führerschein auszustellen?"

- inländische Führerscheine: Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen nimmt das Führerscheinerteilungsverfahren wenige Tage in Anspruch. Detaillierte Aussagen über die Wartezeit bei der Ausstellung der nationalen Führerscheine sind jedoch nicht möglich, da dies durch die Behörden 1. Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen) erfolgt und hinsichtlich der Wartezeit keine Rückmeldung an das Ministerium erfolgt. Auch hinsichtlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit können keine detaillierteren Angaben gemacht werden, da die Bearbeitung durch die eben genannten erstinstanzlichen Behörden erfolgt.

- internationale Führerscheine: Auf die Wartezeit der Ausstellung internationaler Führerscheine hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keinen Einfluß, es liegen auch keine Daten über die Wartezeiten auf, da die Ausstellung durch die oben genannten Autofahrerclubs erfolgt. Aus diesem Grund kann auch die tatsächliche Bearbeitungszeit nicht angegeben werden, es liegen dem Ministerium aber keine diesbezüglichen Beschwerden vor.

Zu Frage 5:

"Wie beurteilen Sie selbst den bürokratischen Aufwand, der in Österreich mit der Ausstellung eines nationalen/internationalen Führerscheines verbunden ist?"

- 3 -

- inländische Führerscheine: Die Lenkerberechtigung (abgesehen von der Erteilung der Lenkerberechtigung für die Gruppe D) darf nur Personen erteilt werden, die im Sinne des § 66 KFG 1967 verkehrsuverlässig, zum Lenken der entsprechenden Fahrzeuggruppe geistig und körperlich geeignet sind, fachlich befähigt sind, und die (unbeschadet der Lenkerberechtigung für die Gruppe D und AK) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Prüfung all dieser im Gesetz angeführten Voraussetzungen (§ 64 KFG 1967) ist für die Erteilung einer Lenkerberechtigung eine unabdingbare Notwendigkeit, um sicherzugehen, daß künftige Verkehrsteilnehmer in jeder Hinsicht den Anforderungen des Verkehrs gewachsen sind, was im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Interesse der Allgemeinheit liegt.

- ausländische Führerscheine: Hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes bei der Erteilung internationaler Führerscheine darf ich nochmals darauf hinweisen, daß die Ausstellung durch die beiden Autofahrerclubs ÖAMTC und ARBÖ erfolgt und mir daher keine Informationen bezüglich Verwaltungsaufwand vorliegen.

Zu Frage 6:

"Können Sie sich vorstellen, künftig Führerscheine unmittelbar im Anschluß an die bestandene Fahrprüfung von den Prüfern austeilen zu lassen?"

Da die theoretische und praktische Lenkerprüfung nur ein Bestandteil der vom Antragsteller auf Erteilung einer Lenkerberechtigung zu erfüllenden Voraussetzungen darstellt (wie aus Beantwortung der Frage 5 ersichtlich), ist eine Ausstellung der Führerscheine durch die Prüfer nicht möglich. Die zuständige Behörde hat im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vor der Erteilung einer Lenkerberechtigung das Vorliegen aller in §§ 64 ff. KFG 1967 genannten Voraussetzungen zu prüfen. Eine Ersetzung der Behörde durch die Prüfer ist daher nicht möglich.

Zu Frage 7:

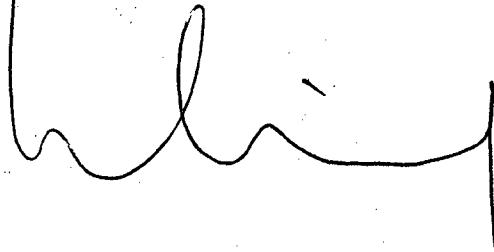
"Können Sie sich vorstellen, die Kompetenz für die Ausstellung von internationalen Führerscheinen zur unbürokratischen Abwicklung z.B. an die Autofahrerclubs zu übertragen?"

- 4 -

Dies ist bereits gemäß § 81 Abs. 5 KFG 1967 durch den Bescheid des Bundesministeriums für Handel vom 16.1.1956, Zl. 67.119-I/9-56, der den ÖAMTC ermächtigte, und den Bescheid des Bundesministeriums für Handel vom 14.12.1961, Zl. 188.941-IV/28-61, der den ARBÖ ermächtigte, geschehen.

Wien, am 14. September 1994

Der Bundesminister

A handwritten signature consisting of a stylized, flowing line that loops back on itself, ending with a vertical stroke.